

RS OGH 1996/2/8 8ObA303/95, 8ObA111/03m, 9ObA21/08s, 9ObA165/13z, 9ObA98/15z, 9ObA114/17f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.1996

Norm

ABGB §1157

BEinstG §6 Abs1

Rechtssatz

Es besteht nach § 6 Abs 1 BEinstG ergänzend zum allgemeinen Arbeitnehmerschutz eine besondere Fürsorgepflicht des Dienstgebers, welche ihn insbesondere dazu verhält, dem behinderten Dienstnehmer einen Arbeitsplatz zuzuweisen, an dem er seine Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst voll verwerten und weiterentwickeln kann.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 303/95

Entscheidungstext OGH 08.02.1996 8 ObA 303/95

- 8 ObA 111/03m

Entscheidungstext OGH 16.07.2004 8 ObA 111/03m

- 9 ObA 21/08s

Entscheidungstext OGH 02.06.2009 9 ObA 21/08s

Beisatz: Diese Fürsorgepflicht des Arbeitgebers kann aber nicht so weit gehen, dass er verpflichtet wäre, andere Personen von Leitungsfunktionen, für welche diese die erforderliche Qualifikation aufweisen, abzuberufen, um diesen Posten für den behinderten Dienstnehmer „freizumachen“. (T1)

- 9 ObA 165/13z

Entscheidungstext OGH 29.04.2014 9 ObA 165/13z

Beisatz: Den Arbeitgeber trifft keine Verpflichtung, einen Arbeitnehmer, der seine dienstvertraglich vereinbarte Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, außerhalb der vertraglich vereinbarten Tätigkeit weiterzubeschäftigen. (T2);

Veröff: SZ 2014/49

- 9 ObA 98/15z

Entscheidungstext OGH 24.09.2015 9 ObA 98/15z

Vgl auch; Beisatz: Der in § 6 Abs 1a BEinstG enthaltene Auftrag, die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung auch den beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, stellt keinen Gegensatz, sondern eine Begleitung und Ergänzung zu den Diskriminierungsbestimmungen der §§ 7a ff BEinstG dar, so insbesondere auch zum Verbot, Menschen mit Behinderung beim beruflichen Aufstieg oder bei den sonstigen Arbeitsbedingungen zu diskriminieren. Ein eigenständiges Beförderungsgebot, dessen Verletzung den Dienstgeber schadenersatzpflichtig machen würde, enthält § 6 Abs 1a BEinstG nicht. Schadenersatzpflichten des Dienstgebers für die diskriminierende Versagung des Zugangs zu einer Anstellung oder Beförderung werden vielmehr in § 7e BEinstG festgelegt. (T3)

- 9 ObA 114/17f

Entscheidungstext OGH 30.10.2017 9 ObA 114/17f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097388

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at